

Arbeitsrecht

(Nr. 434/2004)

Klage auf Schmerzensgeld wegen Arbeitsunfall

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein entschied:

Eine Klage auf Schmerzensgeld wegen eines Arbeitsunfalls hat nur dann hinreichende Erfolgsaussichten im Sinne von § 114 Zivilprozessordnung (ZPO), wenn Tatsachen vorgetragen und gegebenenfalls unter Beweis gestellt werden, aus denen sich ergibt, dass der Vorsatz des Unternehmers nicht nur die Verletzungshandlung umfasst. Die bloße (auch bedingte) vorsätzliche Missachtung von Unfallverhütungsvorschriften führt nicht zum Wegfall des Haftungsausschlusses.

**Beschluss des LAG Schleswig-Holstein
vom 23. August 2004**

Aktenzeichen: 1 Ta 106/04

**Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 12/2004
vom 08. Dezember 2004**

11.12.2004